



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Theißing Südost"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Standortwahl, konkret die Inanspruchnahme eines durch die benachbarte 220 kV-Freileitung vorbelasteten Standortes, wurden nachteilige Wirkungen auf die Belange des Umweltschutzes von vornherein begrenzt.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch Entgegenwirken dem Ausstoß von CO²-Emissionen (Schutzgut Klima)
- Erhaltung der biotopkartierten Hecke (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Anlage einer internen Ausgleichsfläche/-maßnahme unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Entwicklungsziel von Graskrautfluren, Einzelsträuchern und Strauchgruppen (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodenanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente; Versiegelung durch Gebäude als Nebenanlagen auf max. 60 qm (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen ein. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Belangen abgegeben:

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - benachbartes Biotop
 - Saatgut
 - Mähgutabfuhr

- Informationen zum Schutzgut Boden
 - Bodendenkmal

- Informationen zum Schutzgut Klima/Luft
 - Klimaschutz

- Informationen zum Schutzgut Landschaft
 - Anbindegebot und Vorbelastung

- Informationen zum Schutzgut Fläche
 - Landwirtschaftlicher Flächenverlust

- Informationen zum Kultur- und Sachgüter
 - Bodendenkmal

- Informationen zu weiteren Umweltbelangen
 - Rückbau
 - Meldung Ausgleichsfläche
 - Grenzsäume/-abstände
 - Grünlandpflege
 - Landwirtschaftliche Emissionen

Einzig vom Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V. wurden dabei in Bezug auf den Flächenverlust und die Auswirkungen für Boden und Pflanzen grundsätzliche Einwände vorgebracht.

Alle vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabenträgers, der Eigentümer des überplanten Flurstücks ist.

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um eine Bündelung von technischer Infrastruktur zu schaffen. Diese optimalen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, da unmittelbar im Norden eine 220 kV-Freileitung das Plangebiet tangiert. Da die Landschaft darüber hinaus ausgeräumt, heißt der landschaftliche Wert begrenzt ist, das Plangebiet keine bedeutende Fernwirksamkeit und keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten aufweist, zudem auch keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts oder Wasserrechts sowie Vorrang-/Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung berührt werden, ist der Standort im besondere Maße für die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet.

Das kartierte, im Nordwesten in das Plangebiet hineinragende Biotop ist als zu erhaltend festgesetzt und durch die Ausweisung eines über 10 m breiten Pufferstreifens und die sonstigen getroffenen grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen in seiner Funktion gestärkt.

Eine Prüfung alternativer Standorte ist im vorliegenden Fall aus den zuvor genannten Gründen nicht erforderlich gewesen. Da die Fläche für die Planung der PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung stand, wurde die Planung am vorliegenden Standort weiterverfolgt, um die Ziele des Klimaschutzes wirksam zu unterstützen.

Nürnberg, den 06.07.2022



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt